

**Wahlordnung  
für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung sowie  
des Vorstandes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern**

**Vom 14.7.1993**

**Fundstelle:** AmtsBl. M-V/AAz. 1993 S. 306

Änderungen

1. Änderungssatzung vom 10.12.1997 ( AmtsBl. M-V/AAz. 1998 S. 24)  
geändert: § 4, § 11 Abs. (1), § 12 Abs. (1), § 13 Abs. (4), § 19 Abs. (8) und Abs. (9)
2. Änderungssatzung vom 23.11.2010 (Deutsches Tierärzteblatt 1/2011 S. 108)  
geändert: § 4
3. Änderungssatzung vom 8.5.2013 (Deutsches Tierärzteblatt 7/2013 S. 1019)  
geändert: § 1, § 11 und § 21
4. Änderungssatzung vom 7.6.2016 (Deutsches Tierärzteblatt 8/2016 S. 1272)  
geändert: § 19 Abs. (6)

Die Kammerversammlung hat folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeines**

**§ 1 - Wahlverfahren**

- (1) Für die Wahlen zur Kammerversammlung gilt § 15 Heilberufsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Wahlen zur Kammerversammlung finden als Briefwahl statt.
- (3) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorstand.

**II. Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung**

**§ 2 - Wahltag und Wahlzeit**

- (1) Der Vorstand der Landestierärztekammer bestimmt einen Termin mit Uhrzeit, bis zu dem der Wahlbrief eingegangen sein muß (Wahltag). Den Wahltag gibt der Vorstand der Landestierärztekammer im Deutschen Tierärzteblatt bekannt; zwischen dem Tag des Erscheinens des Deutschen Tierärzteblattes und dem Wahltag müssen mindestens 60 Tage liegen.
- (2) Die Wahl findet jeweils rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Ablauf der Wahlperiode) statt.

**§ 3 - Wahlkreis**

Der Wahlkreis umfaßt das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

**§ 4 - Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung**

Gemäß § 16 Abs. (1) Ziffer 3 des Heilberufsgesetzes ist je 40 Wahlberechtigte ein Kammerversammlungsmitglied zu wählen.

## **§ 5 - Wahlleiter**

(1) Zur Durchführung der Wahl werden vom Vorstand der Landestierärztekammer ein Wahlleiter sowie ein stellvertretender Wahlleiter berufen.

(2) Die Namen des Wahlleiters sowie des stellvertretenden Wahlleiters sind vom Vorstand der Landestierärztekammer im Deutschen Tierärzteblatt bekanntzugeben.

## **§ 6 - Wahlausschuß**

(1) Für den Bereich der Landestierärztekammer wird ein Wahlausschuß gebildet.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und drei Beisitzern, die der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landestierärztekammer aus dem Kreis der Wahlberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht gleichzeitig für die Kammerversammlung kandidieren.

(3) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses haben die Mitglieder der Landestierärztekammer Zutritt.

## **§ 7 - Aufgaben des Wahlausschusses**

Aufgabe des Wahlausschusses ist es,

1. über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zu entscheiden und die Entscheidungen schriftlich zu begründen,
2. den Wahlvorgang aufzustellen,
3. den Wahlvorgang zu überwachen,
4. das Gesamtwahlergebnis vorläufig festzustellen,
5. über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden,
6. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu entscheiden,
7. die Niederschrift über den Wahlvorgang mit allen Unterlagen dem Vorstand und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

## **§ 8 - Wählerkreis**

(1) Die Landestierärztekammer hat ein Wählerverzeichnis aufzustellen. In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen. Das Wählerverzeichnis ist 70 Tage vor Ablauf des Wahltages abzuschließen und dem Wahlleiter unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Wählerverzeichnis kann vom 55. bis 46. Tag vor Ablauf des Wahltages an geeigneten, durch den Wahlausschuß festzulegenden Stellen, eingesehen werden. Dies ist im Deutschen Tierärzteblatt bekanntzugeben.

(3) Beanstandungen gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 bestimmten Frist bei dem Wahlausschuß vorzubringen, der in schriftlicher Form innerhalb von drei Tagen entscheidet.

(4) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde an den Vorstand der Landestierärztekammer zulässig, der in schriftlicher Form spätestens am 24. Tage vor Ablauf des Wahltages entscheidet.

(5) Auf Grund der Entscheidung des Wahlausschusses bzw. des Vorstandes über Beanstandungen gegen das Wählerverzeichnis ist dieses gegebenenfalls vom Wahlleiter zu berichtigen.

(6) Wird ein Mitglied nach Abschluß des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht später als zehn Tage vor dem Ablauf des Wahltages wahlberechtigt, so ist es auf seinen Antrag vom Wahlleiter nach Prüfung der Wahlberechtigung noch in das Wählerverzeichnis aufzunehmen.

(7) Die berichtigte Wählerliste wird von dem Wahlleiter nach der letzten Eintragung mit der Beurkundung, daß alle Berichtigungen ordnungsgemäß eingetragen sind, und unter Angabe der Zahl der Wahlberechtigten endgültig abgeschlossen.

### **§ 9 - Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Landestierärztekammer, die

1. bei der Kammer gemeldet sind,
2. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
3. in der Wählerliste eingetragen sind.

(2) Nichtwahlberechtigt ist

1. dasjenige Mitglied, für das zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist,
2. wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt.

(3) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Landestierärztekammer, dem das passive Berufswahlrecht nicht aberkannt worden ist (HeilBerG § 64 Abs. 1 Nr. 4).

(4) Nicht wählbar ist, wer

1. staatliche Aufsichtsbefugnisse über die Kammer ausübt,
2. hauptberuflich Mitarbeiter der Kammer ist,
3. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### **§ 10 - Wahlvorschläge**

(1) Die Wahl erfolgt auf der Grundlage einer Liste, die für den Wahlkreis aufgestellt wird.

(2) Ein Wahlvorschlag muß von mindestens 10 einzelnen Wahlberechtigten oder von der Mitgliederversammlung eines Verbandes getragen werden. Kammerversammlungsmitglieder können andere wählbare Kammermitglieder und auch sich selbst zur Kandidatur vorschlagen.

(3) Mit seiner Aufstellung hat der Bewerber spätestens bis zum 45. Tag vor Ablauf des Wahltages schriftlich beim Wahlleiter zu erklären, daß er im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.

(4) Spätestens sieben Tage nach Ablauf der Erklärungsfrist (Absatz 3) hat der Wahlausschuß den Wahlvorschlag aufzustellen. In den Wahlvorschlag werden die Bewerber, die ihre Bereitschaftserklärung rechtzeitig abgegeben haben, nach Feststellung ihrer Wählbarkeit in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, der Berufsgruppe und der Anschrift aufgenommen.

(5) Der Wahlleiter gibt den Wahlvorschlag innerhalb von vier Tagen nach Aufstellung bekannt und benachrichtigt innerhalb der gleichen Frist den Bewerber von seiner Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Wahlvorschlag.

(6) Ein Bewerber, der nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen wurde, kann binnen sieben Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim Wahlausschuß einlegen. Der Wahlausschuß hat spätestens am 24. Tage vor Ablauf des Wahltages schriftlich zu entscheiden.

(7) Auf Grund der Entscheidung des Wahlausschusses ist der Wahlvorschlag zu berichtigen. In den Wahlvorschlag sind auch solche Bewerber aufzunehmen, die auf Grund von Entscheidungen des

Wahlausschusses oder nach § 8 Abs. 6 in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder einzutragen sind.

(8) Der Wahlleiter übermittelt den eingereichten Wahlvorschlag mit den übrigen Wahlunterlagen (§ 11 Abs. 3) 19 Tage vor Ablauf des Wahltages den Wahlberechtigten.

### **§ 11 - Stimmzettel**

(1) Der Wahlleiter läßt die Stimmzettel amtlich herstellen. Die Stimmzettel enthalten den aufgestellten Wahlvorschlag. Sie müssen mit dem Siegel der Landestierärztekammer versehen werden und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder enthalten. Die Stimmzettel müssen ferner den Hinweis enthalten, dass soviel Kandidaten angekreuzt werden können, wie viel Kammerversammlungsmitglieder gewählt werden müssen. Außerdem ist auf der Rückseite des Stimmzettels der volle Wortlaut des § 12 dieser Wahlordnung abzudrucken.

(2) Ferner hat der Wahlleiter für die amtliche Herstellung undurchsichtiger grüner Wahlbriefumschläge und undurchsichtiger roter Wahlumschläge zu sorgen. Die Wahlbriefumschläge müssen den Aufdruck "Wahl der Kammerversammlung der Landestierärztekammer" sowie die Anschrift des Wahlleiters tragen. Die Wahlumschläge müssen mit dem Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern" versehen sein.

(3) Der Wahlleiter hat spätestens am 19. Tag vor Ablauf des Wahltages an jeden der in das Wählerverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel, einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlumschlag zu übersenden. Er kennzeichnet die Wahlbriefumschläge mit der fortlaufenden Nummer des Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis.

(4) Wer nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlunterlagen gelangt, kann diese bis zum vierten Tage vor Ablauf des Wahltages bei dem Wahlleiter anfordern, der ihm dieselben ohne Rücksicht auf etwaige Zweifel an der Wahlberechtigung übersendet.

### **§ 12 - Durchführung der Wahl**

(1) Der Wahlberechtigte setzt auf den ihm übersandten Stimmzettel vor die Namen derjenigen Bewerber, denen er seine Stimme geben will, ein Kreuz. Es ist statthaft, weniger Namen anzukreuzen, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt. Ist ein Name mehrmals angekreuzt, so gilt der Name als nur einmal bezeichnet.

(2) Nach Ausfüllen des Stimmzettels legt der Wahlberechtigte diesen in den roten Wahlumschlag und verschließt ihn. Daraufhin legt er den Wahlumschlag in den grünen Wahlbriefumschlag, verschließt ihn und übersendet ihn dem Wahlleiter.

### **§ 13 - Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Ort und Zeit der Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind bei der Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß Wahlberechtigten der Zutritt zur Sitzung gestattet ist.

(2) Fünf Tage nach Ablauf des Wahltages ermittelt der Wahlausschuß die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe. Dann überprüft der Wahlleiter auf Grund der auf den grünen Wahlbriefumschlägen vermerkten Wahlnummern, ob der Absender im Wählerverzeichnis als wahlberechtigt eingetragen ist. Über die Wahlberechtigung von Absendern, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder die von dem Wahlleiter als nicht stimmberechtigt angesehen werden, entscheidet der Wahlausschuß. Wird die Wahlberechtigung vom Wahlausschuß verneint, so ist der ungeöffnete grüne Wahlbriefumschlag mit den Wahlunterlagen bis zu dem in § 21 bestimmten Zeitpunkt unter Benachrichtigung des Einsenders aufzubewahren.

(3) Nach Feststellung der Wahlberechtigung des Absenders öffnet der Wahlleiter den grünen Wahlbriefumschlag und legt den roten Wahlumschlag in eine verschlossene Urne. Nachdem sämtliche

roten Wahlumschläge in der Urne gemischt sind, wird sie geöffnet. Danach werden vom Wahlausschuß die auf den Namen der Bewerber entfallenden gültigen Stimmen vorläufig festgestellt.

(4) Nach dieser Feststellung werden, mit der Höchstzahl beginnend, die aus dem Wahlvorschlag gewählten Mitglieder und Nachfolgekandidaten ermittelt. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit des letzten zu wählenden Kammerversammlungsmitgliedes wird der jüngste Kandidat in die Kammerversammlung aufgenommen.

(5) Über den ganzen Vorgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(6) Die grünen Wahlbriefumschläge sowie die roten Wahlumschläge und die Wahlbriefe der vom Wahlausschuß für nicht wahlberechtigt erklärten Absender werden gesammelt, gebündelt, versiegelt und zur Niederschrift genommen.

#### **§ 14 - Ungültige Stimmzettel und Stimmen**

(1) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet der Wahlausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben oder die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
- b) die außer den Wahlkreuzen noch irgendeine Kennzeichnung, einen Zusatz, eine Änderung oder einen Vorbehalt enthalten,
- c) wenn mehr Namen von Bewerbern angekreuzt wurden, als aus dem Wahlvorschlag zu wählen sind,
- d) wenn sich in einem Wahlumschlag mehr als ein gekennzeichnete Stimmzettel befindet.

(3) Ungültig sind Stimmen, aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt.

#### **§ 15 - Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlleiter stellt auf Grund der Niederschrift des Wahlausschusses (§ 13 Abs. 5) vorläufig fest, welche Bewerber gewählt sind. Sodann stellt der Wahlleiter in einem gesonderten Protokoll das Gesamtwahlergebnis vorläufig fest und übergibt die Niederschriften mit allen Unterlagen dem Vorstand der Landestierärztekammer.

(2) Der Vorstand der Landestierärztekammer stellt das Wahlergebnis endgültig fest und teilt den Gewählten ihre Wahl mit.

(3) Das festgestellte Wahlergebnis wird im Deutschen Tierärzteblatt bekanntgemacht.

(4) Mit Ablauf der Einspruchsfrist (§ 20) oder mit Entscheidung über die erhobenen Einsprüche, die nicht die Ungültigkeit der Wahl zur Folge hatten, beginnt die Amtszeit der Mitglieder der Kammerversammlung. Dieser Zeitpunkt ist im Deutschen Tierärzteblatt bekanntzugeben.

#### **§ 16 - Nachrücken der Nachfolgekandidaten**

(1) Ein Mitglied der Kammerversammlung verliert seinen Sitz in der Kammerversammlung,

1. wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit wegfallen,
2. wenn es auf den Sitz dem Vorstand der Kammer gegenüber schriftlich und unwiderruflich verzichtet.

(2) Das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten im Falle des Ablehnens der Wahl oder eines sonstigen Ausscheidens eines Mitgliedes im Laufe der Legislaturperiode richtet sich nach der höchsten Stimmenzahl.

(3) Lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab oder scheidet ein gewähltes Mitglied aus sonstigen Gründen aus, so stellt der Vorstand der Landestierärztekammer fest, welcher Nachfolgekandidat nachrückt. Er benachrichtigt den Nachfolgekandidaten. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **III. Wahl des Vorstandes**

#### **§ 17- Wählbarkeit, Wahlberechtigung, Beschlußfähigkeit**

(1) In den Kammervorstand können nur Mitglieder der Kammerversammlung gewählt werden.

(2) Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Kammerversammlung.

(3) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder zum Zeitpunkt des jeweiligen Wahlganges anwesend ist.

#### **§ 18 - Wahlkommission**

Für die Wahl des Vorstandes beruft die Kammerversammlung aus den Mitgliedern der Kammerversammlung eine Wahlkommission, die aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht gleichzeitig für den Vorstand kandidieren.

#### **§ 19 - Wahlvorschläge und Wahlverfahren**

(1) Der Präsident, der Vizepräsident sowie die fünf weiteren Mitglieder des Vorstandes und die zwei Nachfolgekandidaten werden von der Kammerversammlung in getrennten Wahlgängen und in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Auf Aufforderung des Vorsitzenden der Wahlkommission unterbreitet die Kammerversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes.

(3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Absatz 4 Satz 2 bleibt davon unberührt.

(4) Wird für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten im ersten Wahlgang nicht die erforderliche absolute Stimmenmehrheit erreicht, kandidieren im zweiten Wahlgang die beiden Kandidaten mit der höchsten erhaltenen Stimmenzahl des ersten Wahlganges. Falls im zweiten Wahlgang ebenfalls die Kandidaten die im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erhalten haben, entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder, die mit Ja oder Nein abgestimmt haben.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß auf dem Wahlschein für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Kandidat angekreuzt wird, der gewählt werden soll. Wahlscheine, auf denen mehr als ein Kandidat angekreuzt ist oder die in anderer Weise ausgefüllt sind, gelten als ungültig.

(6) Für die Wahl der fünf weiteren Vorstandsmitglieder sowie von zwei Nachfolgekandidaten fordert der Vorsitzende der Wahlkommission die Kammerversammlung auf, Kandidaten zu benennen. Der Wahlberechtigte setzt auf dem Stimmzettel vor die Namen derjenigen Bewerber, denen er seine Stimme geben will, ein Kreuz. Er darf höchstens sieben Namen ankreuzen. Es ist statthaft, weniger Namen anzukreuzen, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt. Ist ein Name mehrmals angekreuzt, so gilt der Name als nur einmal bezeichnet. Gewählt sind die Personen mit dem höchsten Stimmenanteil und gleichzeitigem Erreichen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Erreichen mehr Kandidaten die absolute Mehrheit bei Stimmengleichheit, als Mitglieder für den Vorstand benötigt werden, entscheidet ein weiterer Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit über die Reihenfolge.

(8) Erreichen nicht genügend Kandidaten die unter Absatz 6 Satz 6 genannten Bedingungen, wird ein zweiter Wahlgang erforderlich. Zu diesem Wahlgang stellen sich die Kandidaten, die nicht die erforderliche Mehrheit erhielten. Zusätzlich können weitere Kandidaten vorgeschlagen werden. Im zweiten Wahlgang gibt jeder Wahlberechtigte soviel Stimmen ab, wie noch Vorstandsmitglieder einschließlich Nachfolgekandidaten benötigt werden. Falls auch im zweiten Wahlgang nicht die unter § 19 Abs. 6 geforderte Anzahl Mitglieder und Nachfolgekandidaten erreicht wird, schließt sich ein dritter Wahlgang an, in dem die einfache Mehrheit genügt.

(9) Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt auf Grund der Niederschrift im Sinne von § 13 Absatz 4 fest, welche Bewerber gewählt sind. Er teilt das Ergebnis den Gewählten mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme der Wahl auf. Das festgestellte Wahlergebnis wird nach Wahlannahme durch die Bewerber und Ablauf der Einspruchsfrist (§ 20 Abs. 2) im Deutschen Tierärzteblatt bekanntgemacht.

(10) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so tritt der Nachfolgekandidat mit dem höheren Stimmenanteil in den Vorstand ein. Steht kein Nachfolgekandidat mehr zur Verfügung, wird auf der dem Ausscheiden folgenden Kammerversammlung ein Vorstandsmitglied nach dieser Wahlordnung gewählt.

#### **IV. Schlußbestimmungen**

##### **§ 20 - Prüfung und Anfechtung der Wahl**

(1) Der Wahlausschuß prüft die Vorschriftsmäßigkeit der vorgenommenen Wahl.

(2) Einspruch gegen die Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses (§ 15 Abs. 3) bei dem Wahlleiter einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist innerhalb von 14 Tagen Beschwerde an das die Aufsicht über die Landestierärztekammer zuständige Ministerium zu führen.

(4) Ein Rechtsmittel kann nur darauf gestützt werden, daß gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(5) Eine Wahl kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(6) Die Bestimmungen nach Absatz 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Wahl des Vorstandes.

(7) Auf Verlangen von mindestens zwei Drittel der Kammermitglieder sind durch die Aufsichtsbehörde Neuwahlen anzuordnen (HeilBerG § 22).

##### **§ 21 - Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen sind nach Ablauf des Wahltages fünf Jahre aufzubewahren. Ist zu diesem Zeitpunkt noch ein gerichtliches Verfahren über die Wahl anhängig, so dürfen die Wahlunterlagen erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vernichtet werden.

## **§ 22 - Kosten**

Die Landestierärztekammer trägt die Wahlkosten.

## **§ 23 - Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Wahlordnung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 20.10.1990 sowie die Wahlordnung für die Nachwahl vom 05.12.1992 außer Kraft.

Die Wahlordnung wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben vom 01.07.93 (Az. VI/460a) gemäß § 23 Abs. 3 1. Satz des Heilberufsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Jan. 1993 (GVBl. M-V S. 62) von der Aufsichtsbehörde bestätigt.

Ausgefertigt:

Dummerstorf, den 14. Juli 1993

**gez.**  
**Dr. M. Nieswand**  
**amt. Präsident**